

Name der Gesellschaft
Schweizerische Kreditanstalt.

会社名
スイス信用銀行

認可年月日
1866.09.10.

業種
銀行

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1866, SS.4-8.;
Beilage zum Nr.52 zum Amtsblatt der Regierung zu Danzig,
Nr.52 (25.12.1867), SS.4-8.

ファイル名
18660910SKZ_A.pdf

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

N^o 52.

Danzig, den 25. Dezember

1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

696) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegseistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Roon. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

697) Unter No. 2 des Regulativs für die Ueberfälle auf der Groschkampfe an der Elbinger Weichsel vom 30. October 1845, publicirt den 5. April 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 102) ist die Länge des Ueberfalles, welcher unterhalb des Gehöftes des Hans Götz auf der oberen Spitze der Groschkampfe belegen ist, irrthümlich auf 175 Ruthen angegeben. Dieselbe beträgt jedoch, wie auch aus der Einleitung des Regulativs hervorgeht, nur 150 Ruthen, was zur Berichtigung des gedachten Regulativs hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 10. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

698) Die Königl. Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern haben durch Rescript vom 2. d. M. die Genehmigung erteilt, daß den unterstützungsberechtigten Lehrer-Wittwen und Waisen auch für das Jahr 1867 ein gleich hoher extraordinärer Zuschuß zu ihrer bisherigen Pension wie in den vorigen Jahren aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse gezahlt werde. Es werden demnach die resp. Interessenten für das Jahr 1867 erhalten:

- a. für den einfachen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich, wenn zwei oder mehr Empfangsberechtigte vorhanden sind, statt 20 Thlr., neunundzwanzig Thaler; wenn nur ein Empfangsberechtigter vorhanden ist, statt 10 Thlr., vierzehn und einen halben Thaler;
- b. für den doppelten Beitrag von 2 Thlr. 20 Sgr. jährlich ebenso resp. statt 32 Thlr. sechs und vierzig Thaler und statt 16 Thaler drei und zwanzig Thaler.

Die Regierungs-Hauptkasse ist angewiesen worden, die bezüglichen Specialkassen behufs der Zahlungsleistungen mit der erforderlichen Instruction zu versehen. Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die in ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden Interessenten mit entsprechender Nachricht wegen der Gelderhebung unverzüglich zu versehen.

Danzig, den 10. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

699) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Päckereisendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seite dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: „Schweizerische Renten-Anstalt“ in Zürich domicilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt“ daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.
- 3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger“ auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (ca.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (ca.) Salzer.

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.	Herr C. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
Dr. F. S. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.	C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.	C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
von Feyer-Turnhof, Nationalrath, in Schaffhausen.	C. Rager, Verwalter, in Luzern.
C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.	Dr. F. Blumer, Ständerath, in Glarus.
F. Stapper, Mitglied der Handelskammer, in Sorgen.	S. Engwiler, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.	F. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
A. Feder, Regierungsrath, in Solothurn.	J. Roguin, Regierungsrath, in Kaufmann.
	J. Söhl, Rathschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigelegt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Gunsten der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Der erste Staatschreiber, Huber.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Die Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigebrückt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direction der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Der zweite Staatschreiber, Vogel.

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Bureau der Rentenanstalt bestellt und dessen Befolgung vertragsmäßig festsetzt; — bis zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedingten Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solche inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesamtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher, einestheils nach Ausschreibung des für sämtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie andertheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

- a. 7/10 an die Einleger.
- b. 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
- c. 2/10 an die Kreditanstalt.

§. 7. Die $\frac{1}{10}$ Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltest, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnanteil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausgezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnanteil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältnis ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältnis des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Bülreangehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weiteren Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitglieds. Der Aufsichtsrath übernimmt die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständnis mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jeberzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfnis ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verflügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;

2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:

a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;

b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreierorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einer der drei vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den Streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedsprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflussreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Police) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und; sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldenentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemisst sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnisbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstige eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung anrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältnis der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verjüchert und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalkrate nicht innerst Monatsfrist vom Verfalltage ab entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt auf

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Altersklasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahe Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

- a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;
- b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;
- c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gefundenen Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältnis der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengünstigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedingten Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragsstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Mättmann, E. Girzel-Lampe, J. G. Fierz, H. Stettler, Jacques Ris, S. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wässler-Egli mit Eingaben vom 28. Jun. und 3. Juli vorgelegten Statuten der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

- I. Der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
 - 1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
 - 2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatschreiber: A. Vogel.

Mittels Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschloffen:

- I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossene neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
 II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare angefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
 III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigegeben werden.
 IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.
 Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrath: Der zweite Staatschreiber: A. Vogel.

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt“ hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesamtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hier von werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Ausbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorrang. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zuthheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ertraessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zuthheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comités angefertigter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rata und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhandigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefördert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszins und der erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Auforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelft des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuss kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältnis seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

- a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldenscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
- b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
- c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
- d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
- e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens-, Depositen- und Inbasso-Geschäfte zu betreiben;
- f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktienkapital übersteigen darf;
- g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung“, in der „Eidgenössischen Zeitung“, in „Bund“, in der „Basler Zeitung“ in „Journal de Genève“, in der „Allgemeinen Augsburger“ und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrichtung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Beteiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

- a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
- b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deposition von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erscheinen der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutiert, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechnen:

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 - 15 - - 2 Stimmen,
16 - 30 - - 3

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob in eigenen Namen oder mit Procura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie fassen Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlussfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Veränderung des Statutes der Anstalt (§. 21. A) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlussfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersten Falle von mindestens einem Viertel, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluss gefasst werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in der Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

- a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
- b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluss vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommissionen jeweils eines seiner Mitglieder beizugeben.
- c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
- d) die Aenderung oder Ergänzung des Statuts;
- e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
- f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
- g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergehalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergehalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Austritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser *à pari* gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Dritttheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzunehmen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluss zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

- a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch denselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
- b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
- c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
- d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
- e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
- f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
- g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
- h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten dieses gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gütlicher Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 28), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einen besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen; zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweils wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsrathe empfangen für ihre Mithaltung zusammen eine Lantième von 10% des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Lantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Anweisung, den Rechnungsabschluss, die Bilanz (§. 38), und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird am Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angelegt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlichsten von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5% des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgeführt, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird dem besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenabzahlung übrig, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebenort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

- a) mit 10% als Lantideme an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
- b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
- c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit in nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluss einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluss gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluss den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?“

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Lantideme eine angemessene Vergütung anzusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Besatze „in Liquidation“ zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituierung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereines allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wosfern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreierorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall, nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

- Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
 J. S. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause S. Fierz in Zürich.
 S. Fierz-Schweizer, Zürich.
 Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
 Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füssli & Comp. in Zürich.
 C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
 H. H. Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
 C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
 J. Caroché-Stetelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Caroché in Basel.
 J. R. Kaschle, vom Hause J. R. Kaschle & Comp. in Wattwil, Kanton St. Gallen.
 Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Riegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
 Dr. J. J. Altimann, Regierungsrath in Zürich.
 von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
 S. J. Trümpler-Bogel, Zürich.
 F. R. Wäffler Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: C. Huber,

Zum General-Bevollmächtigten für Preussen ist der Kaufmann S. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.